



Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen

18. Januar 2008

Nr. 1/2008

Inhalt	Seite
1 Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen	2
2 Richtlinie für das Verkündungsblatt der Fachhochschule Nordhausen	8

Herausgeber:
Rektor der Fachhochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen.
Sie stehen als Download im pdf-Format im Internet (www.fh-nordhausen.de) zur Verfügung.

Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen

Gemäß § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 115 Abs. 2 und Abs. 7 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) sowie § 4 Abs. 1 Satz 2 ThürHG in Verbindung mit der Thüringer Verordnung zur Erprobung eines reformorientierten Hochschulmodells an der Fachhochschule Nordhausen vom 6. November 2007 (GVBl. S. 175), erlässt die Fachhochschule Nordhausen folgende Grundordnung, der Hochschulrat der Fachhochschule Nordhausen hat am 29.08.2007 und am 24.10.2007 die nachstehende Grundordnung beschlossen.

Das Thüringer Kultusministerium hat mit Erlass vom 21. November 2007 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufgaben der Hochschule
- § 2 Gremien und Struktur der Hochschule
- § 3 Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Gremien
- § 4 Verfahrensgrundsätze
- § 5 Mitglieder der Hochschule
- § 6 Amtszeiten
- § 7 Hochschulrat
- § 8 Präsidium
- § 9 Fachbereiche
- § 10 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten
- § 11 Staatliches Studienkolleg
- § 12 Gleichstellungsbeauftragte und Beirat für Gleichstellungsfragen
- § 13 Mediator
- § 14 Ehrenmitglieder
- § 15 Gleichstellungsbestimmung
- § 16 Veröffentlichung von Hochschulsatzungen
- § 17 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten der Grundordnung

§ 1

Aufgaben der Hochschule

(1) Die Hochschule vermittelt durch anwendungsbezogene Lehre eine Bildung, die zum selbständigen Gebrauch wissenschaftlicher Methoden in der Berufspraxis befähigt.

(2) Die Hochschule führt anwendungsbezogene Forschung mit dem Ziel der Gewinnung neuer Erkenntnisse, insbesondere in den Forschungsschwerpunkten der Hochschule, und deren Umsetzung in die Praxis durch.

(3) Die Hochschule organisiert ihr Studienangebot modular und interdisziplinär unter Verwendung eines international anerkannten Kreditpunktesystems. Das Studium ist auf Internationalität, Praxisbezug, Vermittlung von Sozial- und Medienkompetenz sowie innovative Lehr- und Lernkonzepte ausgerichtet. Die Hochschule nimmt praxisnahe Forschungs- und Entwicklungsvorhaben wahr und realisiert den Wissens- und Technologietransfer.

(4) Die Hochschule bekennt sich zu humaner, sozialer, ökonomischer und ökologischer Verantwortung und zu parteipolitischer Neutralität.

(5) Die Hochschule sieht eine besondere Aufgabe in der Förderung der Region. Sie ist bestrebt, zur ökonomischen, ökologischen, sozialen und kulturellen Entwicklung positiv beizutragen.

(6) Die Hochschule wirkt darauf hin, dass Frauen und Männer ihrer Qualifikation entsprechend die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten erhalten sowie bestehende Benachteiligungen abgebaut werden.

(7) Die Hochschule berücksichtigt die besonderen Belange behinderter Menschen sowie die Bedürfnisse von Mitgliedern der Hochschule mit Kindern.

(8) Die Hochschule bietet Weiterbildungsmaßnahmen für die Praxis und die interessierte Öffentlichkeit an. Sie fördert die Weiterbildung ihres Personals.

(9) Die Hochschule fördert das kulturelle und sportliche Leben in ihrer Einrichtung und wirkt bei der sozialen Förderung ihrer Mitglieder mit.

(10) Die Hochschule lässt sich bei ihrer Tätigkeit von der Verantwortung für Freiheit, Demokratie, Rechtsstaatlichkeiten, soziale Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung und Verbesserung der Lebens- und Umweltbedingungen leiten.

§ 2

Gremien und Struktur der Hochschule

(1) Die zentralen Gremien der Hochschule sind das Präsidium und der Hochschulrat.

(2) Die Hochschule gliedert sich in Fachbereiche. Diese sind Selbstverwaltungseinheiten der Hochschule.

§ 3

Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Gremien

(1) Wahlen zu den Gremien werden nach der Wahlordnung der Hochschule durchgeführt.

(2) Im Hochschulrat und in den Fachbereichsräten ist jede Gruppe der Hochschulmitglieder vertreten. Mitgliedergruppen im Sinne dieser Grundordnung sind die Professoren, die Mitarbeiter und die Studierenden.

Die Gruppe der akademischen Mitarbeiter und die Gruppe der sonstigen Mitarbeiter bilden die Gruppe der Mitarbeiter. Die Mitgliedergruppen wählen ihre Gruppenvertreter entsprechend der Wahlordnung der Hochschule.

§ 4

Verfahrensgrundsätze

(1) Der Hochschulrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Hat sich ein Gremium keine Geschäftsordnung gegeben, so gilt die Geschäftsordnung des Hochschulrates sinngemäß.

(2) Von allen Sitzungen der Gremien sind Protokolle anzufertigen. Sie enthalten die Tagesordnung, die Anwesenheitsliste, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Sondervoten. Protokolle sind allen Mitgliedern der jeweiligen Gremien und dem Präsidium zugänglich zu machen. Protokolle des öffentlichen Teils der Sitzungen werden hochschulöffentlich bekannt gemacht.

(3) Die Sitzungen des Hochschulrats und seiner Ausschüsse sowie der Fachbereichsräte und ihrer Ausschüsse sind hochschulöffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Hochschule oder des Fachbereichs oder das berechtigte Interesse Einzelner entgegenstehen. Der Ausschluss der Öffentlichkeit wird von dem jeweiligen Gremium in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Beratung erforderlich ist.

§ 5

Mitglieder der Hochschule

Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule für mindestens 1 Jahr hauptberuflich Tätigen und die immatrikulierten Studierenden.

§ 6

Amtszeiten

(1) Die Amtszeit für Vertreter der Mitgliedergruppen sowie für die externen Vertreter im Hochschulrat beträgt drei Jahre; für Vertreter der Studierenden beträgt die Amtszeit ein Jahr.

(2) Die Amtszeit des Präsidenten beträgt sechs Jahre.

(3) Die Amtszeit der Vizepräsidenten beträgt drei Jahre.

(4) Die Amtszeit der Dekane, der Prodekanen und der Studiendekane beträgt drei Jahre.

(5) Die Vizepräsidenten, die Dekane, die Prodekanen und die Studiendekane führen ihre Funktionen bis zum Beginn der Amtszeit ihres Nachfolgers fort.

§ 7

Hochschulrat

(1) Der Hochschulrat ist das zentrale Kollegialorgan der Hochschule. Er hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abwahl des Präsidenten sowie des Kanzlers, gem. § 8 Abs. 2 und 4, § 7 Abs. 9,
2. Bestätigung der Vizepräsidenten, Erteilung des Einvernehmens bei Abbestellung der Vizepräsidenten durch den Präsidenten gem. § 29 Abs. 2 ThürHG,
3. Stellungnahme zu Anträgen nach § 4 ThürHG,
4. Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidiums und Stellungnahme zu diesem,
5. Beschlussfassung über die Bestätigung der Struktur- und Entwicklungspläne sowie deren Fortschreibung,
6. im Einvernehmen mit dem Präsidium die Bestimmung der Stelle, welche die Rechnung über das Körperschaftsvermögen nach § 14 Abs. 4 Satz 2 ThürHG zu prüfen hat,
7. Erteilung der Entlastung über den Rechnungsabschluss gem. § 14 Abs. 4 Satz 3 ThürHG,
8. Beschlussfassung über die Bestätigung der Grundsätze für die Ausstattung und die Mittelverteilung,
9. Entscheidungen gem. § 30 Satz 5 ThürHG,
10. Entscheidungen gem. § 35 Abs. 2 Satz 1, Halbsatz 3 ThürHG,
11. Abgabe von Stellungnahmen vor dem Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen der Hochschule mit dem Ministerium,
12. Abgabe von Stellungnahmen zu wirtschaftlichen Betätigungen der Hochschule nach § 15 ThürHG,
13. Beschlussfassung über die Grundordnung und die Wahlordnung sowie über andere Satzungen, soweit die Grundordnung nichts anderes bestimmt,
14. Beschlussfassung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen,
15. Stellungnahme zu Berufungsvorschlägen der Fachbereiche,
16. Aufstellung von Vorschlägen für die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Professor“,
17. Beschlussfassung über Erlass von Richtlinien zur Frauenförderung, Beschlussfassung über Aufstellung von Frauenförderplänen und Wahl des Gleichstellungsbeauftragten sowie seines Stellvertreters auf Vorschlag des Beirates für Gleichstellungsfragen,
18. Wahl von anderen Beauftragten der Hochschule,
19. Stellungnahme zur Gebührenordnung,

20. Verleihung akademischer Ehrungen,
21. Beschlussfassung über die Einrichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Studiengängen, soweit Meinungsverschiedenheiten zwischen Präsidium und Fachbereiche bestehen, und
22. Beschlussfassung über die Vertreter des Hochschulrates im Auswahlgremium und Bestätigung der Liste gem. Absatz 4.

Der Hochschulrat kann in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die gesamte Hochschule betreffen, vom Präsidenten Auskunft verlangen und Empfehlungen aussprechen.

(2) Das Präsidium hat die Entscheidungen, Beschlüsse und Stellungnahmen des Hochschulrates nach Absatz 1 zu würdigen und bei seiner jeweiligen Entscheidung zu berücksichtigen. Weicht das Präsidium in einer Entscheidung von Beschlüssen, Empfehlungen oder Stellungnahmen des Hochschulrates ab, hat es seine abweichende Entscheidung gegenüber dem Hochschulrat substantiiert zu begründen.

(3) Dem Hochschulrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. der Präsident als Vorsitzender,
2. sechs gewählte Vertreter der Professoren,
3. drei gewählte Vertreter der Studierenden,
4. drei gewählte Vertreter der Mitarbeiter,
5. vier externe, mit dem Hochschulwesen vertraute Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft oder Politik, die nicht dem Ministerium angehören. Innerhalb der Gruppe der externen Mitglieder ist eine Stimmrechtsübertragung im Verhinderungsfall zulässig, soweit mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; jedem externen Mitglied kann nur eine Stimme übertragen werden.

(4) Zur Auswahl der externen Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 5 wird ein Auswahlgremium gebildet, dem zwei Vertreter nach Absatz 3 Nr. 5 sowie zwei Vertreter nach Absatz 3 Nr. 1 bis 4 des bisherigen Hochschulrates mit jeweils einer Stimme und ein Vertreter des Landes mit zwei Stimmen angehören. Das Auswahlgremium erarbeitet einvernehmlich eine Liste. Lässt sich im Gremium kein Einvernehmen über die Liste erzielen, unterbreiten die Vertreter nach Absatz 3 Nr. 1 bis 4 und der Vertreter des Landes dem Gremium eigene Vorschläge für jeweils zwei Mitglieder. Das Auswahlgremium beschließt sodann die Liste mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen. Die Liste bedarf der Bestätigung durch die Mitglieder des Hochschulrats nach Absatz 3 Nr. 1 bis 4 mit Stimmenmehrheit sowie der Zustimmung des Ministeriums. Im Fall des Rücktritts oder der sonstigen Beendigung der Mitgliedschaft im Hochschulrat gelten

für die Auswahl des nachfolgenden Mitglieds die Sätze 1 bis 5 entsprechend.

(5) Der Kanzler, die Vizepräsidenten und die Dekane gehören dem Hochschulrat mit Rede- und Antragsrecht an.

(6) Dem Hochschulrat gehören mit Rederecht an:

1. die Gleichstellungsbeauftragte,
2. der Vorsitzende des Studentenrates,
3. der Vorsitzende des Personalrates.

(7) Der Präsident wird als Vorsitzender des Hochschulrates im Falle der Verhinderung von einem Mitglied des Präsidiums vertreten; in diesem Fall erhält das Mitglied des Präsidiums Stimmrecht.

(8) Die gewählten Vertreter der Professoren haben doppeltes Stimmrecht. Abweichend von Satz 1 haben

1. bei Entscheidungen nach Abs. 1 Nr. 1 bis 4 alle stimmberechtigten Mitglieder einfaches Stimmrecht,
2. bei Entscheidungen nach Abs. 1 Nr. 5 bis 12 und 22 die gewählten Vertreter der Professoren einfaches Stimmrecht und die externen Mitglieder doppeltes Stimmrecht.

(9) Der Präsident oder der Kanzler können aus wichtigem Grund auf Antrag der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrates abgewählt werden. Der Beschluss bedarf in zwei Abstimmungen jeweils einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrates. Die erste Abstimmung darf frühestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Antrages gegenüber dem Betroffenen erfolgen. Die zweite Abstimmung darf frühestens vier Wochen nach der ersten Abstimmung erfolgen. Vor beiden Abstimmungen ist der Betroffene jeweils anzuhören; schriftliche Stellungnahmen des Betroffenen sind dem Hochschulrat vorzulegen.

(10) Mit dem Amtsantritt eines neuen Präsidenten scheiden die bisherigen Vizepräsidenten aus dem Amt aus. Bis zum Amtsantritt der neuen Vizepräsidenten führen sie die Geschäfte fort.

§ 8

Präsidium

(1) Die Hochschule wird von einem Präsidium geleitet. Ihm gehören an:

- a) der Präsident als Vorsitzender,
- b) der Vizepräsident für Studium und Lehre,
- c) der Vizepräsident für Forschung und Entwicklung,
- d) der Kanzler.

(2) Der Präsident wird vom Hochschulrat mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder auf der Grundlage von Vorschlägen einer Findungskommission

gewählt. Diese wird vom Hochschulrat zur Vorbereitung der Wahl eingesetzt und setzt sich aus zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Professoren und jeweils ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, der Mitarbeiter des Hochschulrates und der externen Mitglieder zusammen. Der Wahlvorschlag der Findungskommission soll mehrere Namen, in der Regel drei geeignete Bewerber enthalten. Die Stelle des Präsidenten ist rechtzeitig öffentlich und international auszuschreiben. Die Bewerbungsfrist beträgt mindestens vier Wochen.

(3) Die Vizepräsidenten werden vom Präsidenten bestellt und vom Hochschulrat mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder bestätigt. Der Präsident kann Vizepräsidenten im Einvernehmen mit dem Hochschulrat abbestellen.

(4) Der Kanzler wird vom Hochschulrat auf Vorschlag des Präsidenten mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder gewählt.

(5) Das Präsidium nimmt die ihm nach dem Thüringer Hochschulgesetz obliegenden Aufgaben wahr.

§ 9

Fachbereiche

(1) Die Fachbereiche nehmen die ihnen nach § 34 ThürHG obliegenden Aufgaben wahr. Dies sind insbesondere:

1. Planung und Organisation des Lehrangebotes,
2. Beschlussfassung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen; die Einrichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Studiengängen bedarf der Zustimmung des Präsidiums; das Präsidium kann die Aufhebung von Studiengängen vorschlagen; bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Hochschulrat,
3. Bewirtschaftung der ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zugewiesenen Mittel,
4. Abstimmung von Forschungsvorhaben, Bildung von Forschungsschwerpunkten und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
5. Studienberatung, soweit diese nicht durch eine zentrale Einrichtung wahrgenommen wird,
6. Beschlussfassung über die innere Struktur des Fachbereiches,
7. Beschlussfassung über Berufungsvorschläge,
8. Beschlussfassung über Vorschläge zur Bestellung von Honorarprofessoren gem. § 83 Abs. 1 ThürHG,
9. Beschlussfassung über Anträge nach § 79 Abs. 3 Satz 1 ThürHG,
10. Beschlussfassung über Studien- und Prü-

fungsordnungen. Das Erfordernis der Genehmigung der Studien- und Prüfungsordnungen durch den Präsidenten bleibt unberührt.

(2) Mitglied des Fachbereichs ist:

1. wer in einem Studiengang des Fachbereichs immatrikuliert ist oder
2. wer hauptberuflich tätig und dem Fachbereich zugeordnet ist.

(3) Zentrale Gremien des Fachbereiches sind das Dekanat und der Fachbereichsrat.

(4) Der Fachbereich wird von einem Dekanat geleitet. Ihm gehören an:

- a) der Dekan als Vorsitzender,
- b) der Prodekan als Stellvertreter,
- c) die Studiendekane, sofern diese gemäß Absatz 10 vorgesehen und gewählt sind.

(5) Der Dekan wird aus dem Kreis der dem Fachbereichsrat angehörenden gewählten Professoren vom Fachbereichsrat mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder für drei Jahre gewählt und vom Präsidenten bestellt; die Wahl bedarf der Zustimmung des Präsidiums; können sich beide Organe nicht einigen, entscheidet der Hochschulrat. Der Prodekan wird auf Vorschlag des Dekans vom Präsidenten bestellt und von der Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrates bestätigt. Er gehört dem Fachbereichsrat mit Rede- und Antragsrecht an.

(6) Der Dekan vertritt den Fachbereich und ist Vorsitzender des Fachbereichsrates. Er bereitet die Sitzungen des Fachbereichsrates vor und führt dessen Beschlüsse aus. Er ist insoweit verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Der Dekan wird vom Prodekan vertreten. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Fachbereiche.

(7) Die Mitglieder des Dekanats sind berechtigt, an den Sitzungen aller Gremien des Fachbereichs mit beratender Stimme teilzunehmen; von allen Beschlüssen sind die Mitglieder des Dekanats unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(8) Dem Fachbereichsrat gehören an:

- a) vier Vertreter der Professoren,
- b) zwei Vertreter der Studierenden,
- c) ein Vertreter der Mitarbeiter.

Bei Fachbereichen mit zwölf oder mehr Professoren gilt folgende Zusammensetzung:

- a) sechs Vertreter der Professoren,
- b) drei Vertreter der Studierenden,
- c) zwei Vertreter der Mitarbeiter.

(9) Der Fachbereichsrat nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Beschlussfassung nach Absatz 1 Nr. 2 und 6 bis 10,
2. Beschlussfassung über die Bestätigung der Grundsätze für die Ausstattung und die Mittelverteilung innerhalb des Fachbereichs,
3. Beschlussfassung über die Zustimmung zur Abbestellung der Mitglieder des Dekanates durch das Präsidium aus wichtigem Grund,
4. Beschlussfassung über die Einsetzung von Ausschüssen für Studium und Lehre, denen Entscheidungsbefugnis übertragen werden kann, sowie Beschlussfassung über die Einsetzung von Beauftragten. Die Bestimmungen über Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte in Studien-, Prüfungs- und Berufsordnungen bleiben unberührt,
5. Beschlussfassung über das Amt von Studiendekanen und deren Wahl gemäß Absatz 10,
6. Beschlussfassung über den Abschluss der Zielvereinbarungen mit dem Präsidium.

(10) Der Fachbereichsrat kann das Amt eines oder mehrerer Studiendekane vorsehen. Diese müssen der Gruppe der Professoren angehören und werden vom Fachbereichsrat für drei Jahre gewählt. Studiendekane sind stimmberechtigte Mitglieder des Dekanats. Sie gehören dem Fachbereichsrat mit Rede- und Antragsrecht an.

(11) Der Fachbereich kann mit Zustimmung des Präsidiums eine abweichende innere Struktur der Selbstverwaltungseinheit beschließen. Die Grundordnung ist nach Maßgabe des Beschlusses des Fachbereichs zu ändern; der Beschluss des Fachbereichs ersetzt insoweit den Beschluss des Hochschulrats nach § 1 Abs. 2 Nr. 13 der Thüringer Verordnung zur Erprobung eines reformorientierten Hochschulmodells an der Fachhochschule Nordhausen vom 6. November 2007 (GVBl. S. 175).

(12) Dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften gehören abweichend von Absatz 8 an

- a) acht Vertreter der Professoren, davon jeweils zwei Vertreter aus jedem Studienbereich,
- b) vier Vertreter der Studierenden, davon jeweils ein Vertreter aus jedem Studienbereich,
- c) zwei Vertreter der Mitarbeiter.

Studienbereiche im Sinne von Satz 1 sind:

1. Gesundheits- und Sozialwesen,
2. Sozialmanagement,
3. Betriebswirtschaftslehre,
4. Public Management.

Jeder Studiengang des Fachbereichs ist entsprechend seines inhaltlichen Schwerpunkts einem Studienbereich

zugeordnet. Ein Professor gehört dem Studienbereich an, für dessen Studiengänge er in der Lehre überwiegend tätig ist. Ein Studierender gehört dem Studienbereich an, in dessen Studiengang er immatrikuliert ist.

§ 10

Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

Die Fachhochschule Nordhausen führt wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten. Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten können als Zentrale Einrichtungen außerhalb der Fachbereiche geführt werden.

§ 11

Staatliches Studienkolleg

Das Studienkolleg ist der Fachhochschule Nordhausen organisatorisch zugeordnet. Der Präsident ist Dienstvorgesetzter des Leiters des Studienkollegs. Besucher des Studienkollegs werden als Studierende an der Fachhochschule Nordhausen immatrikuliert.

§ 12

Gleichstellungsbeauftragte und Beirat für Gleichstellungsfragen

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Herstellung der verfassungsrechtlich garantierten Chancengleichheit von Frau und Mann an der Hochschule hin. Sie wirkt an der Aufstellung von Frauenförderplänen mit und macht Vorschläge für Richtlinien zur Frauenförderung. Die Beschlussfassung über die in Satz 2 genannten Frauenförderpläne und Richtlinien obliegt gem. § 7 Abs. 1 Nr. 17 dem Hochschulrat.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu allen Sitzungen von Berufungskommissionen und zu den Sitzungen der Fachbereichsräte, in denen die Berufungsvorschläge behandelt werden, einzuladen; an den Sitzungen kann sie mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen. Sie nimmt Stellung zu den Berufungsvorschlägen der Fachbereichsräte, die dem Präsidium von den Dekanen vorzulegen sind.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, in allen Angelegenheiten, die Gleichstellungsbelange berühren, Stellung zu nehmen und Vorschläge zu machen. Insbesondere kann sie an Beratungen, die Gleichstellungsbelange berühren, mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen. Sie berichtet dem Hochschulrat über ihre Tätigkeit.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin werden vom Hochschulrat auf Vorschlag des Beirats für Gleichstellungsfragen aus der Mitgliedergruppe der Professoren oder der Mit-

gliedergruppe der Mitarbeiter gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(5) Zur Unterstützung des Gleichstellungsbeauftragten bildet die Hochschule einen Beirat für Gleichstellungsfragen.

(6) Dem Beirat für Gleichstellungsfragen gehören an:

- a) ein gewählter Vertreter der Mitgliedergruppe der Professoren,
- b) ein gewählter Vertreter der Mitgliedergruppe der Mitarbeiter,
- c) ein gewählter Vertreter der Mitgliedergruppe der Studierenden.

(7) Die Vertreter der Mitgliedergruppen im Beirat für Gleichstellungsfragen werden zusammen mit der Wahl zum Hochschulrat in freier, geheimer und gleicher Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen gewählt. Die Wahlordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 13 Mediator

(1) Zur Erledigung von Beschwerden und zur Beilegung von Streitigkeiten im Rahmen der Aufgaben der Hochschule kann der Hochschulrat einen Mediator ernennen. Der Mediator kann von jedem Mitglied der Hochschule angerufen werden. Die Zuständigkeiten des Personalrates nach dem ThürPersVG bleiben unberührt.

(2) Der Mediator wird für drei Jahre ernannt.

(3) Der Mediator schlägt einen Stellvertreter vor, der vom Hochschulrat bestätigt wird.

§ 14 Ehrenmitglieder

(1) Zu Ehrenmitgliedern der Hochschule können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich hohe Verdienste um die Entwicklung der Hochschule erworben haben.

(2) Die Wahl der Ehrenmitglieder wird vom Hochschulrat vorgenommen.

§ 15 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Grundordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 16 Veröffentlichung von Hochschulsatzungen

(1) Die Hochschule gibt ein Verkündungsblatt heraus, das den Namen „Amtliche Bekanntmachungen der

Fachhochschule Nordhausen“ trägt. Es erscheint je nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr und wird vom Präsidenten herausgegeben.

(2) Satzungen der Hochschule, mit Ausnahme der Grundordnung, werden im Verkündungsblatt der Hochschule veröffentlicht. Näheres regeln die Richtlinien zum Verkündungsblatt.

§ 17 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten der Grundordnung

Die Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen vom 14. April 2004 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 5/2004, S. 196) außer Kraft. Bis zur Neubildung der Organe und Gremien nach § 115 Abs. 2 Satz 1 lit a.) ThürHG gelten die Bestimmungen der Grundordnung vom 14. April 2004 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 5/2004, S. 196) für die Zuständigkeiten und Aufgaben der Organe und Gremien, die zum 31. Dezember 2007 aufgelöst werden, weiter.

Nordhausen, 13. November 2007

Professor Dr. Jörg Wagner
Rektor

Die Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen wurde veröffentlicht im Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 12/2007, S. 299 – 302.

Richtlinie für das Verkündungsblatt der Fachhochschule Nordhausen

**Beschluss des Hochschulrates vom
06.06.2007**

§ 1

Diese Richtlinie trifft nähere Regelungen für das Verkündungsblatt (§16 Abs. 2 der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen vom 13. November 2007) der Fachhochschule Nordhausen.

§ 2

Das Verkündungsblatt erscheint unter dem Namen „Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen“.

§ 3

(1) In den Amtlichen Bekanntmachungen sind zu veröffentlichen:

1. Alle Satzungen und Ordnungen der Fachhochschule Nordhausen mit Ausnahme der Grundordnung.
2. Die Rundschreiben und Empfehlungen der Hochschulverwaltung.

(2) Die Veröffentlichung erstreckt sich auch auf Änderungen, Ergänzungen, Berichtigungen und dergleichen.

(3) Grundlage der Veröffentlichung ist die jeweils authentische Textfassung. Offensichtliche Fehler sind zu berichtigen.

§ 4

(1) Das Verkündungsblatt hat das Format DIN A4. Die einzelnen Ausgaben erhalten ein einheitliches Deckblatt und sind nach Jahrgängen geordnet fortlaufend nummeriert.

(2) Herausgeber des Verkündungsblattes ist der Präsident.

§ 5

(1) Das Verkündungsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel zweimal jährlich.

(2) Das Verkündungsblatt ist an alle Fachbereiche und Zentralen Einrichtungen der Hochschule sowie das Studienkolleg zu versenden. Es kann an weitere Adressaten verteilt werden. Es liegt zur Einsichtnahme

in der Bibliothek aus und wird in elektronischer Form ins Internet gestellt.

(3) Die Einrichtungen der Hochschule bewahren das Verkündungsblatt geordnet auf.

§ 6

(1) Der Persönliche Referent betreut die Herausgabe des Verkündungsblattes.

(2) Die zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind dem Präsidium in veröffentlichungs- und druckfähiger Form zuzuleiten, sobald die authentische Textfassung feststeht.

(3) Die Gestaltung der Textvorlagen wird verbindlich vor der ersten Nummer festgelegt.

§ 7

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 09.10.2003 außer Kraft

Nordhausen, 2. Januar 2008

Prof. Dr. Jörg Wagner
Rektor der Fachhochschule Nordhausen